

**AGB (ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN)
KDH WERBETECHNIK GMBH**

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma KDH Werbetechnik GmbH

KDH Werbetechnik GmbH
Albert-Einstein-Straße 26
D-31515 Wunstorf
Tel +49 (0) 5031 / 9606-0
Fax +49 (0) 5031 / 9606-66
E-Mail: info@kdh-werbetechnik.de
Geschäftsführung: Herr Michael Bartsch
HRB 110912
USt.Nr. DE813156571
Amtsgericht Hannover

I. Geltung der Bedingungen

- Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

III. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme des Angebots, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

IV. Preis und Zahlung

Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Soweit nichts anderes angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden.

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten, und zwar: 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Kunden mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche durch den Kunden sind nicht statthaft.
- Durch die Bezahlung von anteiligen Kosten für die Herstellung von Werkzeugen, Modellen, Formen, Vorrichtungen, Schablonen, Reinzeichnungen, Dias, Drucksiebe, CNC-Programmen o. ä. erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an den von uns gefertigten vorgenannten Fertigungshilfsmitteln. Sie bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns vor, vorgenannte Fertigungshilfsmittel, die während einer Zeit von zwei Jahren nicht mehr benötigt werden, zu vernichten. Die Übernahme der anteiligen Kosten für vorgenannte Fertigungshilfsmittel erzeugt auch keinerlei sonstige Ansprüche des Kunden. Diese Kosten sind Bestandteil des Werklohns. Unsere Zeichnungen und Entwürfe sind urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen, Auswertungen sowie Weiterreichung an Dritte sind nur mit unserer schriftlichen Genehmigung gestattet.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können, im Fall von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist und nicht rückbelastet werden kann. Rechnungsbeträge, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach Datum des Lieferscheins oder nach Rechnungsdatum zuzüglich 3 Kalendertage ausgeglichen worden sind, sind mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz Überleitungsgesetzes zu verzinsen. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Zahlungsverzugs bleiben vorbehalten.

V. Lieferzeit

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitteilen.
- Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v. H., im ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- Unsere Haftung für Schäden aus Nichterhaltung von Fristen und Terminen beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Rechte des Kunden, sich wegen Verzuges oder Unmöglichkeit unserer Leistung vom Vertrag zu lösen, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
- Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

VI. Montage

- Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass sie ohne Behinderungen und Verzögerungen durchgeführt werden können.
 - Der vom Kunden genannte Montagetermin ist verbindlich.
 - Das Gelände muss bei Montagebeginn mit einem Rolllüst gem. den gültigen Unfallverhütungsvorschriften befahrbar sein.
 - Wartezeiten, die durch die bauseitige Störung des technisch notwendigen Montageablaufes hervorgerufen werden, müssen von der Bauleitung bestätigt werden und werden dem Kunden mit dem gültigen Stundenverrechnungssatz in Rechnung gestellt.
 - Montagenotwendige Versorgungen (Strom, Wasser, Druckluft, Baustelleneinrichtungen usw.) müssen bauseits kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
 - Bei vergeblicher Anfahrt eines vollständig ausgenutzten Lkw, trotz vorheriger Terminabschätzung, wird eine Kostenpauschale berechnet, die Rückfahrt, Abladen und Einlagern der Ware, erneute Einstellung (Disposition), Kontrolle und Bearbeitung, sowie erneuten Transport der Ware zum Objekt gem. der Zoneneinteilung ab Wunstorf beinhaltet.
- | | | |
|--------|--------------|------------|
| Zone 1 | 0 – 100 km | 550,- EUR |
| Zone 2 | 101 – 300 km | 1400,- EUR |
| Zone 3 | 301 – 500 km | 2150,- EUR |
| Zone 4 | 501 – 700 km | 3100,- EUR |
| Zone 5 | 701 – 900 km | 3850,- EUR |
- Bei vergeblicher Anlieferung mit Teillauslastung des Lkw wird nur jeweils eine Strecke der zum Produkt gehörenden Anfuhrstrecke berechnet, bei erneuter Anlieferung insgesamt dreimal (Hinfahrt/Rückfahrt/Hinfahrt). Ist der Kunde nicht Unternehmer, bleibt es ihm unbenommen, im Einzelfall einen Eintritt eines geringeren Schadens nachzuweisen.

VII. Gefährübergang und Entgegennahme

- Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernehmen haben.
- Der Versand erfolgt auf Rechnung des Kunden. Sind vom Kunden keine bestimmten Versandvorschriften vorgeschrieben, so werden wir den nach bestem Ermessen festgestellten günstigsten Transportweg wählen.
- Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt IX entgegenzunehmen.
- Teillieferungen sind zulässig.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücke oder Gebäude oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Kunden gleich. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungsbetrages an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretene Forderung für uns im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Käufer die Abtretung gegenüber seinem Abnehmer offenlegen und uns die für den Forderungseinzug erforderlichen Unterlagen und Auskünfte geben.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hingewiesen und uns unverzüglich benachrichtigen.

KDH Werbetechnik GmbH

Albert-Einstein-Str. 26 | 31515 Wunstorf | Tel. 05031 96060 | Fax 05031 960666 | info@kdhwerbetechnik.de
Geschäftsführer: Herr Michael Bartsch | Amtsgericht Hannover | HRB 110912 | UStIdNr. DE813156571
Sparkasse Hannover | IBAN: DE39 2505 0180 0000 8490 22 | BIC: SPKHDE2HXXX
www.kdh-werbetechnik.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma KDH Werbetechnik GmbH

KDH Werbetechnik GmbH
Albert-Einstein-Straße 26
D-31515 Wunstorf
Tel +49 (0) 5031 / 9606-0
Fax +49 (0) 5031 / 9606-66
E-Mail: info@kdh-werbetechnik.de
Geschäftsführung: Herr Michael Bartsch
HRB 110912
USt.Nr. DE813156571
Amtsgericht Hannover

IX. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt XI, 4 wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach unserem billigen Ermessen unterliegender Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
2. Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung; fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte; natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere, wenn der Schaden daraus resultiert, dass Lackoberflächen nicht ordnungsgemäß oder dem Verschmutzungsgrad entsprechend regelmäßig gereinigt worden sind.
4. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbauers, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Kunde die Kosten.
6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
7. Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
8. Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
9. Geringe handelsübliche Abweichungen in Größe, Farbe, Qualität, und der sonstigen Ausführung bilden keinen Grund für Beanstandungen des Käufers.

X. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte IX und XI entsprechend.

XI. Recht des Kunden auf Rücktritt, Wandelung und sonstige Haftung von KDH

1. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vom Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Der Kunde kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen vor und gewährt der Kunde uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.
3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Kunde hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn wir eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Das Recht des Kunden auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.
5. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlen des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.
6. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) ist ausgeschlossen.

XII. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Volkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz oder die die Lieferung ausführende Zweigniederlassung von KDH zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

KDH Werbetechnik GmbH

Albert-Einstein-Str. 26 | 31515 Wunstorf | Tel. 05031 96060 | Fax 05031 960666 | info@kdhwerbetechnik.de
Geschäftsführer: Herr Michael Bartsch | Amtsgericht Hannover | HRB 110912 | UStIdNr. DE813156571
Sparkasse Hannover | IBAN: DE39 2505 0180 0000 8490 22 | BIC: SPKHDE2HXXX
www.kdh-werbetechnik.de